Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3511

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(19. Ausschuß)

über den von der Fraktion der DP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Drucksache 2077 -

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Drucksache 2419 -

über den von den Abgeordneten Wieninger, Günther, Regling, Lange (Essen), Held, Eickhoff, Dr. Berg und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Drucksache 2611 -

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Eckhardt*)

B. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gestzentwurf — Drucksachen 2077, 2419, 2611 — in der anliegenden Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes" anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktion der FDP betr. Umsatzsteuer für Schlachtvieh — Drucksache 2249 — durch die Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären;
3. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangene Petition für erledigt zu erklären;

*) *folgt unter zu Drucksache 3511*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

4. folgende Entschließung zu fassen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   1. zu prüfen, ob und wie eine umsatzsteuerliche Gleichstellung der öffentlichen und privaten Energieversorgungsunternehmen erreicht werden kann, und dem Bundestag einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten;
   2. zur umsatzsteuerrechtlichen Gleichstellung mit den mehrstufigen Betrieben das Rösten, Mischen und Mahlen von Kaffee im Großhandel als umsatzsteuerunschädliche Bearbeitung zuzulassen durch entsprechende Änderung der Ziffer 10 der Anlage 2 zu § 22 Abs. 1 und des § 57 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Bonn, den 10. Mai 1957

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	**Dr. Eckhardt**
Vorsitzender	Berichterstatter

Entwurf eines Neunten Gesetzes

zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung

der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791),

des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 393),

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 233),

des Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 21. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 211),

des Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 505),

des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 8. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 103),

des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 787) und

des Achten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 882)

wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende ◆Fassung:

„Maßgebend sind die jeweils geltenden Vorschriften des Zollgesetzes und der Wertzollordnung über den Zollwert und dessen Feststellung."

2. Hinter § 7 a wird folgender § 7 b ein-◆gefügt:

„§ 7 b

Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die im Großhandel ausgeführten Lieferungen von geschlachteten Rindern im ganzen, in Hälften oder in Vierteln und von geschlachteten Schweinen im ganzen oder in Hälften und von geschlachteten Kälbern und Schafen im ganzen, wenn der Unternehmer die Tiere lebend erworben und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung buchmäßig nachgewiesen hat."

3. In § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung: ◆

(2) Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe der Steuer vergütet werden, die durchschnittlich auf diesen Gegenständen lastet, soweit sie nicht schon durch Ausfuhrhändlervergütung abgegolten wird (Ausfuhrvergütung). Die Bundesregierung wird ermächtigt, Durschnittssätze für die Ausfuhrvergütung, insbesondere für Gruppen von Gegenständen, zu bestimmen."

4. In § 18 Abs. 1 wird hinter Ziffer 5 die ◆folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. folgende Leistungen von der Umsatzsteuer zu befreien:

a) die für ausländische Rechnung durchgeführte technische und wirt-

schaftliche Beratung und Planung für Anlagen im Ausland einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen, der Überwachung der Ausführung und der Nebenleistungen und die Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen an einen ausländischen Unternehmer zum Zwecke der Ausnutzung im Ausland;

b) Versicherungsleistungen, bei denen die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht unter das Versicherungsteuergesetz fällt."

5. In § 18 Abs. 2 werden die bisherigen Ziffern 2 und 3 Ziffern 3 und 4.

6. In § 18 Abs. 2 wird hinter Ziffer 1 folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. durch Rechtsverordnung den gesetzlich geltenden Umsatzsteuersatz zu ermäßigen oder Steuerbefreiungen anzuordnen, wenn die Anwendung des gesetzlichen Steuersatzes zu wirtschaftlich oder sozial unbilligen Ergebnissen führen würde und

a) der Unternehmer nicht in Wettbewerb zur gewerblichen Wirtschaft tritt, oder

b) eine Steuerpflicht eines Unternehmens dadurch entsteht, daß sich kleine und mittlere Unternehmer untereinander oder mit einem größeren Unternehmer zur Durchführung eines einzelnen Auftrags zusammenschließen, an dem sich die kleinen und mittleren Unternehmer ohne den Zusammenschluß nicht beteiligen könnten, oder

c) bei Journalisten und ähnlichen Berufen das Entgelt zu einem erheblichen Teil einen Auslagenersatz für Fernsprech-, Fernschreib- oder Telegrammgebühren darstellt;".

7. In der nunmehrigen Ziffer 3 des § 18 Abs. 2 wird hinter dem Wort „erlassen" der Strichpunkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und hierbei im Rahmen des von der Bundesregierung bestimmten Umfangs der Steuervergütungen nach § 16 auf Antrag statt der Anwendung mehrerer verschieden hoher Vergütungssätze die Anwendung eines Durchschnittsvergütungssatzes zuzulassen, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht;".

8. § 18 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die Umsatzsteuer in folgenden Fällen erlassen:

a) für Beförderungsleistungen im internationalen Luftverkehr, wenn in den angeflogenen Ländern eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer von den Luftverkehrsgesellschaften der Bundesrepublik nicht erhoben wird;

b) für Beförderungsleistungen im Luftverkehr mit Berlin (West), solange und soweit sich aus der gegenwärtigen Stellung Berlins (West) im Hinblick auf den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) Besonderheiten ergeben."

Artikel 2

Das Kontrollratsgesetz Nr. 15 vom 11. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 75) in der zuletzt geltenden Fassung verliert im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Wirksamkeit. § 2 Abs 2 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) ist anzuwenden.

Artikel 3

Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 sind auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1956 bewirkt worden sind.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 2 Satz 1 nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Juni 1957, Artikel 2 am 1. April 1958 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1957 in Kraft.